

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 47 (1990)

Vereinsnachrichten: Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

der
Naturforschenden Gesellschaft
in Bern

1. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen «Naturforschende Gesellschaft in Bern» (NGB) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Verhältnis zur SANW Die NGB ist eine regionale Mitgliedgesellschaft der «Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften». Sie entsendet einen Delegierten oder dessen Stellvertreter in den Senat der SANW.

Die Mitglieder der NGB (mit Ausnahme der Korporativmitglieder) sind zugleich individuelle Mitglieder der SANW.

Art. 3

Sitz, Dauer Die NGB hat ihren Sitz in Bern. Ihre Dauer ist unbegrenzt.

Art. 4

Zweck Die NGB stellt sich zur Aufgabe, die naturwissenschaftliche Forschung in jeder Hinsicht zu fördern, die Naturerkenntnis zu verbreiten und den Mitgliedern Gelegenheit zu gegenseitiger Anregung und zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu bieten.

Diesem Zweck dienen u.a.:

1. die Vortragsveranstaltungen;
2. die Exkursionen;
3. die Herausgabe der «Mitteilungen»;
4. die Mithilfe zur Vermehrung der Bestände der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder- kategorien	Die NGB kennt fünf Arten von Mitgliedern: <ol style="list-style-type: none">1. individuelle Mitglieder;2. Jungmitglieder;3. Korporativmitglieder;4. Freimitglieder;5. Ehrenmitglieder.
---------------------------	--

Art. 6

Charak- terisierung	Individuelles Mitglied der NGB kann jeder Freund der Naturwissenschaften und jede juristische Person, Korporativmitglied jede naturwissenschaftlich interessierte Vereinigung werden.
------------------------	---

Jungmitglieder sind individuelle Mitglieder, die noch in der Ausbildung stehen.

Über besondere Rechte und Pflichten der Korporativmitglieder beschliesst der Vorstand. Die Vereinbarungen werden jeweils in einem Vertrag niedergelegt.

Langjährige individuelle Mitglieder können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Dasselbe gilt für individuelle Mitglieder, die von Bern weggezogen sind.

Personen, die sich um die NGB besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7

Aufnahme	Über ein Aufnahmegesuch berät und entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung.
----------	---

Art. 8

Rechte	Die Mitglieder erhalten je ein Freiexemplar der «Mitteilungen» sowie eventuell weitere Publikationen, sofern es der Vorstand beschliesst.
--------	---

Die Mitglieder geniessen im weitem freien Eintritt zu allen Vortragsveranstaltungen, soweit die NGB alleinige Veranstalterin ist.

Weiter steht ihnen das Recht auf unentgeltliche Benützung der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern zu.

Art. 9

Austritt und Ausschluss Mitglieder, die aus der NGB auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäss Statuten nicht nachkommen oder die den Interessen der NGB zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Ihr Entscheid ist endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der NGB.

3. Die Organe der NGB

Art. 10

Organe Die Organe der NGB sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kommissionen;
4. die Kontrollstelle.

In die Organe der NGB gemäss Ziff. 2 und 3 ist wählbar, wer individuelles Mitglied ist.

4. Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Mitglieder- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NGB. Sie findet
versammlung in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern einberufen.

Art. 12

Befugnisse Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Organe der NGB;
2. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden, sowie Anträge bzw. Rekurse von Mitgliedern;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Änderung der Statuten;
7. Auflösung der NGB.

Art. 13

Verfahren Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens acht Tage zuvor einzuladen. In der Einladung sind neben Ort, Tag und Stunde der Versammlung die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Über die Verhandlungsgegenstände und Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie ordnungsgemäss auf der Traktandenliste stehen.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch offene Abstimmung oder durch geheime Abstimmung, sofern sich die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss dazu entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5. Der Vorstand

Art. 14

Zusammen- setzung	<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Präsidenten;2. dem Vizepräsidenten;3. dem 1. Sekretär;4. dem 2. Sekretär;5. dem Kassier;6. dem Redaktor der «Mitteilungen»;7. dem Archivar;8. den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen;9. in der Regel einem Vertreter der Regionalsektion Bern-Mittelland des Naturschutzverbandes des Kantons Bern (NVB);10. höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. <p>Der Vorstand kann zwei Funktionen demselben Vorstandsmitglied übertragen.</p>
----------------------	---

Art. 15

Aufgaben	<p>Der Vorstand hat alle wichtigen Angelegenheiten der NGB vorzubereiten. Er entscheidet alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen und ihm eigene Befugnisse delegieren.</p>
----------	--

Art. 16

Wahl, Konstitution	<p>Der Vorstand wird (mit Ausnahme des Archivars und des Vertreters der Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB) von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; Präsident, Vizepräsident und Beisitzer bleiben jedoch in ihren Funktionen auf zwei Amtsdauern beschränkt.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.</p>
-----------------------	---

Art. 17

Verfahren Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen. Für solche Beschlüsse ist eine Zweidrittelsmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 18

Aufgaben des Präsidenten Der Präsident vertritt die NGB nach aussen und führt mit einem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

Der Präsident vertritt die NGB im Senat der SANW. Er kann sich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Art. 19

Sekretäre Den Sekretären liegt u.a. ob:

1. die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand;
2. die Erledigung administrativer Angelegenheiten;
3. die Information der Mitglieder und die Verbindung mit den Massenmedien.

Art. 20

Kassier Der Kassier verwaltet die Finanzen der Gesellschaft. Er führt das offizielle Mitgliederverzeichnis und erhebt Jahresbeiträge.

Art. 21

Redaktor Der Redaktor entscheidet nach Anhören der Redaktionskommission über die Aufnahme von Arbeiten in die «Mitteilungen». Er überwacht Druck und Herausgabe und veranlasst in Verbindung mit dem Kassier den Versand der «Mitteilungen».

Art. 22

Archivar Die Wahl des Archivars wird gemäss dem Vertrag der NGB mit der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern geregelt.

Er sammelt und ordnet in einem Archiv nach den Weisungen des Vorstandes alle für die Geschichte der NGB wichtigen oder für die Wissenschaft wertvollen Dokumente, soweit sie nicht der Stadt- und Universitätsbibliothek zu überweisen sind.

Er ist im übrigen verantwortlich für den Tauschverkehr mit den schweizerischen und ausländischen Gesellschaften, den Verkauf der überzähligen «Mitteilungen» und kontrolliert den Eingang der der NGB zugewiesenen Schriften.

Art. 23

Vertretung der Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB Ein Vorstandsmitglied der Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB gehört in der Regel dem Vorstand der NGB an.

des NVB Die Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB besitzt für dessen Wahl ein Vorschlagsrecht.

6. Die Kommissionen

Art. 24

Aufgaben, Befugnisse Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Er kann zu diesem Zweck eigene Befugnisse an Kommissionen neu delegieren.

Als ständige Kommission gilt die Redaktionskommission.

Art. 25

Redaktionskommission Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Redaktionskommission von drei Mitgliedern, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Präsident der NGB gehört der Redaktionskommission als zusätzlicher Beisitzer von Amtes wegen an.

Vorsitzender und Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Die Redaktionskommission steht dem Redaktor beratend zur Seite. Alle wichtigeren Redaktionsgeschäfte, insbesondere die Aufnahme von Arbeiten in die «Mitteilungen», sind von ihr vorzubereiten.

Art. 26

Naturschutzkommission Die bis zum Erlass der vorliegenden Statuten bestehende Naturschutzkommission (ständige Kommission) ist an der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1990 aufgehoben und ihre Aufgabe (Wahrung der Interessen des Naturschutzes) an die Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB übertragen worden.

Sollte die Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB aufgelöst oder nicht mehr in der Lage sein, ihre Aufgabe wahrzunehmen, ist der Vorstand der NGB verpflichtet, wiederum eine Naturschutzkommission einzusetzen und der nächstmöglichen ordentlichen Mitgliederversammlung eine entsprechende Statutenrevision zu beantragen.

7. Die Kontrollstelle

Art. 27

Wahl Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren jeweils auf drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Anstelle der Revisoren kann die Mitgliederversammlung eine juristische Person als Kontrollstelle bezeichnen.

Art. 28

Aufgaben Die Kontrollstelle hat die Buch- und Kassaführung der NGB einschliesslich ihrer Kommissionen zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

8. Finanzwesen

Art. 29

- Einnahmen** Die Einnahmen bestehen aus:
1. Mitgliederbeiträgen;
 2. freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Vermächtnissen usw.;
 3. Zuwendungen der SANW;
 4. Erträgen des Vermögens bzw. durch das Vermögen selbst;
 5. Erträgen aus dem Verkauf der Publikationen.

Art. 30

- Haftung** Für die Verbindlichkeiten der NGB haftet ausschliesslich ihr Vermögen, davon die zweckgebundenen, aus Stiftungen und Legaten stammenden Vermögensteile nur, soweit dies die Zweckbestimmungen zulassen.

Die Mitglieder haften nicht für Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Art. 31

- Ausgaben** Die Mittel der NGB dienen im wesentlichen dazu:
1. die Auslagen der Vortragsveranstaltungen zu decken;
 2. die Herausgabe der «Mitteilungen» und allfälliger weiterer Publikationen sicherzustellen;
 3. Bestrebungen wissenschaftlichen Charakters zu unterstützen;
 4. die administrativen Kosten zu decken.

Art. 32

- Mitgliederbeiträge** Die Mitgliederversammlung setzt alljährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
- Eine lebenslängliche Mitgliedschaft wird erworben durch die Bezahlung des dreissigfachen zur Zeit jeweils geltenden Jahresbeitrages.
- Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 33

Anlage der Mittel Das allgemeine Vermögen und die Spezialfonds der NGB werden vom Kassier verwaltet. Sie sind in Sparheften, Kassascheinen oder Obligationen erstklassiger Schuldner anzulegen. Die Titel sind auf den Namen der NGB in offenen Bankdepots aufzubewahren.

Die Art und Weise der Verfügungsberechtigung regelt der Vorstand.

9. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35

Vortragsveranstaltungen Der Vorstand ist gehalten, ein ansprechendes Programm für die Vortragsveranstaltungen, eventuell in Verbindung mit andern Gesellschaften oder Institutionen, zu organisieren.

Er kann Vorbereitung und Durchführung von Vortragsveranstaltungen einem Ausschuss oder einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen.

Art. 36

«Mitteilungen» In den jährlich erscheinenden «Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern» werden veröffentlicht:

1. naturwissenschaftliche und mathematische Originalarbeiten;
2. Abhandlungen über Naturschutzbelange;
3. der Jahresbericht des Vorstandes, der auch eine Übersicht über die durchgeführten Vortragsveranstaltungen enthalten soll;
4. die Jahresrechnung;
5. die Beiträge der korporativen Mitglieder gemäss den Verträgen.

Über die Aufnahme der Arbeit entscheidet nach Anhören der Redaktionskommission der Redaktor.

Die Mitglieder NGB erhalten je ein Freiemplar der «Mitteilungen». Die restlichen Exemplare gelangen an die Stadt- und Universitätsbibliothek Bern zur Verfügung des Archivars gemäss 22.

Art. 37

Beziehungen zur Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB Mit der Annahme der vorliegenden Statuten wird die Aufgabe der bisher bestehenden Naturschutzkommission (ständige Kommission) der Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB übertragen.

Ein Vertreter der Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB gehört in der Regel dem Vorstand der NGB an.

Über den La-Nicca-Naturschutzfonds verfügt weiterhin der Vorstand der NGB. Die Regionalsektion Bern-Mittelland des NVB ist berechtigt, direkt oder über ihren Vertreter im Vorstand der NGB Anträge zur Verwendung der Mittel des Fonds zu stellen. Vorbehalten bleibt das Reglement des Fonds vom 8. Februar 1939.

Art. 38

Beziehungen zur Stadt- und Universitätsbibliothek Die NGB hat ihre Bibliothek der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern zu Eigentum übergeben und überweist ihr nach Vertrag die laufend von ihr angeschafften und die ihr zukommenden Schriften sowie je zwei Exemplare ihrer eigenen Publikationen.

10. Statutenänderungen und Auflösung der NGB

Art. 39

Statutenänderungen Die Mitglieder haben das Recht, Statutenänderungen zu beantragen. Sie sind dem Vorstand schriftlich und begründet spätestens bis zum 28. Februar einzureichen.

Jede Statutenrevision ist vom Vorstand vorzubereiten und der nächsten Mitgliederversammlung der NGB mit dem Antrag des Vorstandes vorzulegen.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 40

Auflösung der NGB Der Antrag auf Auflösung der NGB kann von mindestens 25 Mitgliedern gestellt werden. Er ist schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Antrag ist vom Vorstand vorzubereiten und mit dem Antrag des Vorstandes innerhalb einer Frist von 12 Monaten einer Urabstimmung vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

Im Falle der Auflösung gehen das vorhandene Vermögen und das Archiv an die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften über.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41

Inkrafttreten Diese Statuten treten rückwirkend am 1. Januar 1990 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Statuten vom 10. Dezember 1976 mit allen Änderungen aufgehoben.

Also beschlossen von der Mitgliederversammlung der NGB am 26. Februar 1990.

Der Präsident:

Paul Messerli

Der 1. Sekretär:

Peter Lüps